



## Allgemeine Bestimmungen zum Mietvertrag (Mehrzweckräume)

### Vorbemerkung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die weiblichen Formen „Mieterin“, „Vermieterin“ etc. verzichtet und stattdessen „Mieter“, „Vermieter“ etc. als Oberbegriff verwendet.

### Inhaltsverzeichnis

|      |                                   |   |
|------|-----------------------------------|---|
| 1.   | <b>Anspruch</b>                   | 2 |
| 2.   | <b>Anmeldung</b>                  | 2 |
| 3.   | <b>Übergabe</b>                   | 2 |
| 4.   | <b>Gebrauch</b>                   | 2 |
| 5.   | <b>Unterhalt des Mietobjektes</b> | 2 |
| 6.   | <b>Verantwortung</b>              | 2 |
| 7.   | <b>Untermiete und Übertragung</b> | 2 |
| 7.1. | Untermiete                        | 2 |
| 7.2. | Übertragung des Mietvertrages     | 2 |
| 8.   | <b>Rückgabe</b>                   | 2 |
| 9.   | <b>Beschwerdeinstanz</b>          | 2 |
| 10.  | <b>Gerichtsstand</b>              | 2 |



## Allgemeine Bestimmungen zum Mietvertrag (Mehrzweckraum)

### 1. Anspruch

Die Zuteilung der Mehrzweckräume (ehemals Bastelräume) erfolgt durch die Verwaltung, je nach Verfügbarkeit. Ein genereller Anspruch auf Mietflächen, sowie ein Mitspracherecht bei der Zuteilung der Mehrzweckräume auf Seiten der Mieterschaft besteht nicht.

Der Vermieter kann aus wichtigem Grund oder bei fehlender Verfügbarkeit die Vermietung ablehnen.

### 2. Anmeldung

Interessenten melden sich selbstständig und unaufgefordert schriftlich beim Facility Manager an.

### 3. Übergabe

Der Vermieter übergibt dem Mieter zum vereinbarten Zeitpunkt die im Vertrag erwähnten Mietobjekte in gebrauchsfähigem und gereinigtem Zustand. Schäden am Mietobjekt bei Beginn des Mietverhältnisses sind schriftlich in den ersten 10 Tagen an die Verwaltung anzuzeigen.

### 4. Gebrauch

Der Mieter gebraucht die Mietsache zum vertraglich vorgesehenen Zweck. Auf die Formulierung «Bastelraum» wird indes verzichtet, es sind auch andere Nutzungen möglich; z.B. als Hobbyraum, Werkraum oder Abstellraum. Wesentliche Gebrauchsänderungen bedürfen der Zustimmung des Vermieters. Die Ausübung eines Gewerbes (gewerbliche Nutzung gegen Bezahlung, wie auch unentgeltliche Dienstleistungen) sind ausdrücklich verboten. Jegliche wohnähnliche Form der Nutzung ist nicht gestattet.

Bei der Benützung des Mietobjektes ist Sorgfalt walten zu lassen und auf die Ruhebedürfnisse der Mieter/Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen. Die Ruhezeiten sind ausnahmslos einzuhalten.

Der Mieter verpflichtet sich, allfällige hoheitliche Verordnungen über Gefahrgut oder sonstiger gefährlicher Stoffe und weitere Weisungen der Verwaltung strikte einzuhalten. Dies beinhaltet ebenso die gesetzlichen Bedingungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB).

Bauliche Änderungen am Mietobjekt sind nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung der Verwaltung zulässig.

### 5. Unterhalt des Mietobjektes

Der Vermieter ist verpflichtet, das Mietobjekt angemessen zu unterhalten und Mängel zu beheben, Mängel sind vom Mieter dem Vermieter zu melden.

Bei dringenden Reparaturen und Massnahmen trifft der Mieter – soweit möglich und zumutbar – die unbedingt notwendigen Vorkehrungen um weitere Schäden abzuwenden. Anschliessend ist die Verwaltung über die getroffenen Massnahmen zu informieren.

### 6. Verantwortung

Die Haftung für Elementar- und Diebstahlschäden durch Drittpersonen liegt beim Mieter. Es wird empfohlen eine entsprechende Sachversicherung abzuschliessen.

### 7. Untermiete und Übertragung

#### 7.1. Untermiete

Die Untermiete des Mietobjektes ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Verwaltung zulässig.

#### 7.2. Übertragung des Mietvertrages

Die Übertragung des Mietvertrages ist nicht zulässig. Es ist eine ordentliche, fristgerechte Kündigung schriftlich einzureichen. Die Verwaltung wird anschliessend über die Neuvermietung des Mietobjektes entscheiden.

### 8. Rückgabe

Das Mietobjekt ist auf den Zeitpunkt des Vertragsablaufs, 12:00 Uhr, dem Vermieter geräumt, gereinigt und in einwandfreiem Zustand mit sämtlichen Schlüsseln zurückzugeben. Fehlende Schlüssel werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

### 9. Beschwerdeinstanz

Beschwerdeinstanz ist die Verwaltung. Beschwerden sind schriftlich einzureichen.

### 10. Gerichtsstand

Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Mietverhältnis gilt als Gerichtsstand der Ort der Mietsache.